



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (212)

## Querschläger

In dieser Woche werden in Barcelona die Leichtathletik-Europameisterschaften ausgetragen. Da die Einzeldisziplinen – mit Ausnahme von der Mittel- und Langstrecke – in der Regel ohne gegnerischen Kontakt auskommen, sollte man meinen, dass es sich um eine vergleichsweise gefahrlose Sportart handelt. Dass dem nicht so ist, beweisen immer wieder Trainings- und Wettkampfunfälle, die einer juristischen Aufarbeitung bedürfen. So kann es schon einmal vorkommen, dass Wurfgeräte die gewünschte Flugbahn verlassen und neben dem Sektor einschlagen. Eine äußerst fatale Sache, wenn sich just in diesem Moment Personen in unmittelbarer Nähe aufhalten.

Welche Sicherheitsvorkehrungen gegen (fehlgeleitete) Wurfgeschosse ergriffen werden müssen, kann pauschal nicht gesagt werden. Das ist – wie so oft – vom Einzelfall abhängig. Nach Ansicht des Amtsgerichts (AG) Westerstede soll es jedoch nicht ausreichen, wenn der Übungsleiter bei einem Speerwurftraining lediglich Pylonen im Abstand von 10 Metern, die hauptsächlich der Weitemessung dienen, aufstellt. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt betrat eine Dame einen Sportplatz, auf dem auch das Speerwerfen trainiert wurde. Nachdem die Teilnehmerin der Sportabzeichen-gruppe sich unter einer Zuschauerbarriere hindurch gezwängt und das „Wurffeld“ betreten hatte, war das Unheil nicht mehr abzuwenden. Ein in der Luft befindlicher Speer durchbohrte die Besagte unvermittelt seitlich im Brustbereich. Die Betreffende hatte Glück im Unglück, da sie – wie durch ein Wunder – keine inneren Verletzungen davon trug. Die erlittenen Wunden mussten zwar in der Notfallaufnahme gereinigt und genäht werden, eine stationäre Behandlung war aber nicht erforderlich. Die Geschädigte verlangte daraufhin von dem verantwortlichen Übungsleiter Schmerzensgeld. Das Gericht erkannte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und sprach ihr – wegen einem Mitverschulden – nur einen Betrag in Höhe von 1.600 Euro zu. Der Beklagte hätte – so die Begründung – den Wurfsektor ausreichend kenntlich zu machen und zu beobachten. Hierfür reichten Pylonen nicht aus, da diesen auf einem Sportplatz nicht die abschreckende Wirkung beizumessen sei, die ihnen beispielsweise im Bereich des Straßenverkehrs zukomme. Sie würden auf dem Spielfeld für verschiedene Zwecke, wie z.B. als Slalomstangen, Wendepunkte etc., eingesetzt und vermittelten nicht automatisch eine Gefahr. Vielmehr hätte es dem Beklagten als verantwortlichen Übungsleiter obliegen, z.B. den Sektor mit einem rot/weißen, an Stangen befestigten Flatterband zu umgrenzen. Der materielle und zeitliche Aufwand dafür sei gering und – gerade im Verhältnis zu den besonderen Gefahren des Speerwurftrainings – zumutbar.

Natürlich wird auch bei Wettkämpfen scharf geschossen, so dass eine Ver-

kehrssicherungspflicht den jeweiligen Ausrichtern obliegt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts München hat daher der Veranstalter die Zuschauer bei einem Diskuswurfwettkampf durch Absperrmaßnahmen und Sicherheitszonen so zu schützen, dass niemand auch bei einem atypischen Wurf gefährdet wird. Vorliegend besuchte ein Herr ein Sportfest und sah bei dem Diskuswerfen zu. Dabei wurde er von einem Diskus getroffen, der einem Sportler unglücklich entglitten und über den „Wurfkäfig“ geflogen war. Nach Ansicht der Richter könne man dem Beklagten zwar keinen Vorwurf machen, dass ein zu niedriges Schutzgitter verwendet worden sei. Jedoch habe der Veranstalter – nach richterlicher Überzeugung – für eine Absperrung sorgen müssen. Denn es sei nicht unüblich, dass bei unkorrekter Wurfausführung ein Diskus über ein Schutzgitter fliegen könne. Damit müsse auch und vor allem bei „kleineren“ Sportfesten gerechnet werden, bei denen auch weniger geübte Sportler tätig würden. Eine solche Absperrung sei auch nicht unzumutbar, da sie keine erheblichen Kosten verursache. Davon, dass durch eine solche das Zusehen unmöglich gemacht würde, könne nicht die Rede sein, wie Sportfeste in großen Stadien mit eigenen Zuschauerrängen zeigten. Eine derartige Schutzzone brauche im Übrigen nur der Leistungsstärke der teilnehmenden Werfer angepasst werden, könne also bei Sportfesten auf „Provinzebene“ nicht unzumutbar groß sein. Andererseits ging der Senat auch hart mit dem Geschädigten ins Gericht, der diesem ein hälftiges Mitverschulden anlastete. Wenn sich der Kläger – so die Richter weiter – schon in der Nähe des Wurfrings aufgestellt hätte, müsste er als erfahrener Besucher vom Wurfwettkämpfen mit „verunglückten“ Würfeln rechnen und deshalb jeden Wurf beobachten. Das habe er aber nicht getan.

Was für den gewöhnlichen Zuschauer gilt, muss natürlich auch für andere Wettkämpfer, die sich im Innenraum aufhalten, Geltung haben. Diese müssen sich im „Dunstkreis“ der Werfer stets auf fliegende Geschosse einstellen. Wird ein Leistungssportler dennoch körperlich beeinträchtigt, kann er nicht unbedingt mehr Schmerzensgeld beanspruchen als der Otto-Normalbürger. Nach einem Urteil des AG Hannover wirkt sich eine Verletzung, die zu einem Verlust des Stammplatzes in einer 4x400m-Staffel führt, nicht schmerzensgelderhöhend aus.

Wenn wieder einmal ein Querschläger durch das Stadionrund fliegt, sollte man daher rechtzeitig den Kopf einziehen und sich die Worte von Jean-Jacques Rousseau in Erinnerung rufen, der gemeint hatte: Der Wurf mag zuweilen nicht treffen, aber die Absicht verfehlt niemals ihr Ziel!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de